Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2902

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

über die Versicherungspflicht in der Knappschaftsversicherung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 7 des Gesetzes über die Anpassung von Leistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung an das veränderte Lohn- und Preisgefüge und über ihre finanzielle Sicherstellung (Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetz) vom 30. Juli 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 202) wird wie folgt geändert:

„§ 7

Der § 28 des Reichsknappschaftsgesetzes erhält folgende Fassung:

‚§ 28

Für den Fall der Berufsunfähigkeit, der Invalidität und des Alters sowie zugunsten der Hinterbliebenen werden in der knappschaftlichen Rentenversicherung alle Arbeiter und Angestellten in knappschaftlichen Betrieben versichert.' "

Artikel 2

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1952 in Kraft.

Bonn, den 5. Dezember 1951

Ollenhauer und Fraktion

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 38
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1